

Informationsblatt

Messstellenbetreiber

1. Allgemeines

Gemäß § 21b Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) können der Messstellenbetrieb sowie die Messung auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten (Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister) durchgeführt werden, sofern u. a. der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb bzw. die einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung durch den Dritten gewährleistet ist.

2. Anzeige bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde

Der Messstellenbetreiber (MSB) hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit in Sachsen bzw. vor Abschluss eines MSB-Vertrages mit dem Netzbetreiber bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde anzumelden. Dazu hat er das Formblatt „Anzeige_Messstellenbetreiber“ (erhältlich auf Anfrage bzw. auf unserer Homepage unter „Anträge und Formulare“) auszufüllen, zu unterzeichnen und an die Eichdirektion des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen zu senden. Der MSB erhält daraufhin eine Bestätigung über den Eingang dieser Anzeige.

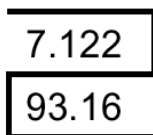
3. Pflichten des Messstellenbetreibers

Der MSB hat sich über die aktuellen eichrechtlichen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Er hat über die unter seiner Verantwortung stehenden Messstellen nach Aufforderung Auskunft über eichrechtlich relevante Daten an die zuständige Behörde zu erteilen. Hierzu hat er eine übersichtliche und aktuelle Gerätedaten-Verwaltung seiner Messstelle(n) zu führen. Der Zugang zu den Messstellen, die in der Verantwortung des MSB liegen, muss vor Ort - auf Nachfrage der zuständigen Eichaufsichtsbehörde - gewährleistet sein.

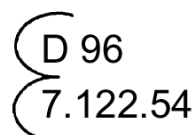
4. Eichrechtliche Kennzeichnung von Messgeräten (Stempelzeichen)

Messgeräte, die für eichpflichtige Zwecke verwendet oder bereitgehalten werden, müssen geeicht sein oder eine Kennzeichnung nach nationaler oder europäischer richtlinienkonformer Konformitätsbewertung tragen.

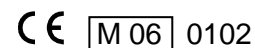
Beispiele:



innerstaatliche Bauartzulassung



EWG-Bauartzulassung



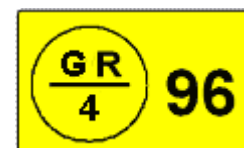
Kennzeichnung nach MID



Eichung durch das Eichamt



EWG-Ersteichung



Eichung durch die Prüfstelle

Geeichte Messgeräte werden durch entsprechende Stempelzeichen gekennzeichnet.

Seit dem 30. Oktober 2006 dürfen Gaszähler und Mengenumwerter sowie Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch auch dann in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) genügen und die entsprechende Kennzeichnung tragen.

5. Gültigkeitsdauer der Eichung

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist in der Eichordnung festgelegt. Sie kann durch ein Verfahren zur Stichprobenprüfung verlängert werden:

- für Balgengaszähler um weitere vier Jahre (Verfahren zur Stichprobenprüfung nach PTB-Mitteilungen 102 4/92, ergänzt in 107 2/97),
- für Elektrizitätszähler oder elektrische Zusatzeinrichtungen um weitere fünf Jahre (Verfahren zur Stichprobenprüfung nach PTB-Mitteilungen 110 (2000), Heft 1).

6. Befundprüfung

Von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes darlegt, kann bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle eine Befundprüfung des Messgerätes beantragt werden. Durch diese wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.

7. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht gültig geeichte Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

8. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG)
- Eichordnung (EO)
- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (Europäische Messgeräte-richtlinie - MID)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Anschriften der Eichbehörden

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Hohe Straße 11 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax : 0351 4780-499 E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Hohe Straße 13 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax: 0351 4780-599 E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Eichstelle Löbau Bahnhofstraße 35 a 02708 Löbau Telefon: 03585 860142 Fax: 03585 861000 E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de
Eichamt Chemnitz Schloßstraße 27 09111 Chemnitz Telefon: 0371 46184-0 Fax: 0371 412025 E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de	Eichamt Leipzig Talstraße 11 04103 Leipzig Telefon: 0341 9942-30 Fax: 0341 9942-599 E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de	Eichamt Zwickau Lutherstraße 12 08056 Zwickau Telefon: 0375 212351 Fax: 0375 291916 E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen.

Unsere Homepage erreichen Sie über www.eichamt.sachsen.de.